

Die politischen Behörden der Gemeinde Riehen

Von Hansjörg Tobler

Wie Eidgenossenschaft und Kantone ist auch die Gemeinde Riehen nach dem schon von Montesquieu geforderten Prinzip der Gewaltentrennung aufgebaut. Zwar fehlt ihr eine richterliche Behörde (das Gerichtswesen ist Sache des Kantons), aber sie besitzt eine von der Legislative personell getrennte Exekutive.

Im nachfolgenden Aufsatz soll nun versucht werden, den mit unseren Verhältnissen weniger vertrauten Einwohnern einen kurzen Überblick über den Aufbau und das Wirken der politischen, d. h. vom Volke gewählten Behörden unserer Gemeinde zu geben.

Der Weitere Gemeinderat

Der Weitere Gemeinderat, der seit 1924 existiert und damals die Einwohnergemeindeversammlung abgelöst hat, verkörpert die oberste Behörde Riehens. Seine Befugnisse sind in § 6 des — kantonalen — Gemeindegesetzes vom 6. Juli 1916 geregelt. Sie umfassen:

1. Die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.
2. Die Prüfung und Genehmigung des Budgets, der Rechnungen und des Verwaltungsberichtes.
3. Die Beschlußfassung über die Erhebung von Gemeindesteuern und über die Erhebung von Beiträgen der Eigentümer bebauter Liegenschaften an die Kosten der öffentlichen Beleuchtung.
4. Die Bewilligung jährlich wiederkehrender Ausgaben.
5. Die Bewilligung einmaliger Ausgaben, die den Betrag von Franken 5000.— übersteigen.
6. Die Beschlußfassung über die Aufnahme und die Rückzahlung von Gemeindeanleihen.
7. Die Bewilligung zum Ankauf, zum Verkauf und zur Verpfändung

von Grundstücken bei Überschreitung des Betrages von Franken 50 000.—.

8. Die Wahl der Steuerkommission, wenn eine solche eingesetzt worden ist und sofern nicht Vornahme der Wahl in einem besonderen Wahlverfahren unter Anwendung der Stimmurne beschlossen wird.
9. Die Wahl von Kommissionen zur Vorberatung von Vorlagen des Gemeinderates.
10. Die Genehmigung der vom Gemeinderat über einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung aufgestellten Ordnungen (Reglemente).
11. Die Regelung der Dienstverhältnisse, Besoldungen und Löhne des Personals der Gemeindeverwaltung.

Diese Befugnisse übt der Weitere Gemeinderat weitgehend selbständig und ohne Oberaufsicht durch eine kantonale Behörde aus. Es bedürfen nur die Beschlüsse über die Erhebung von Gemeindesteuern (Ziff. 3), über die Aufnahme und Rückzahlung von Darlehen (Ziff. 6) und über die Bewilligung zum Ankauf, zum Verkauf und zur Verpfändung von Liegenschaften (Ziff. 7) der Genehmigung durch den Regierungsrat. Die Beschlüsse über diese Angelegenheiten treten folglich — abgesehen vom obligatorischen Referendum in der Gemeinde — erst dann in Rechtskraft, wenn sie durch die kantonale Exekutive genehmigt wurden. Die regierungsrätliche Genehmigungspflicht bedeutet natürlich faktisch eine nicht unwesentliche Beschränkung der Gemeindeautonomie, die jedoch deshalb verständlich ist, weil gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Kanton gezwungen ist, ein eventuelles Defizit der Gemeinde zu übernehmen.

Wie aus der obigen Zusammenstellung ersichtlich, sind die Befugnisse des Weiteren Gemeinderates gesetzlich genau umschrieben und festgelegt. Für andere Angelegenheiten als die in dieser Zusammenstellung erwähnten, ist er nicht zuständig, es sei denn, es handle sich um eine direkt aus dem eidgenössischen oder kantonalen Recht hervorgehende legislatorische Kompetenz. Als oberste Behörde unserer Gemeinde besitzt nämlich der Weitere Gemeinderat in bestimmten Fällen die Möglichkeit und die Fähigkeit, sich gesetzgeberisch zu betätigen und Reglemente und Verordnungen zu erlassen. Allerdings ist auch in diesem Falle die legislatorische Befugnis sehr stark eingeschränkt.

a) räumliche Begrenzung

Es ist klar und geht schon aus der Systematik des demokratischen Aufbaues der Eidgenossenschaft hervor, daß die Legislative einer Gemeinde nur solche Gesetze und Verordnungen erlassen kann, die irgendwie mit dem Gemeindebann in Beziehung stehen und deren Gültigkeit sich auf ihr Gemeindeterritorium erstreckt. Den Gesetzen und Verordnungen sind nur solche Personen unterworfen, die entweder in der entsprechenden Gemeinde wohnen oder auf eine andere Art mit der Gemeindehoheit in Beziehung kommen. So ist zum Beispiel das Riehemer Steuerreglement nur auf solche Personen und deren Einkommen und Vermögen anwendbar, die in Riehen domiziliert sind oder die ihr Vermögen oder einen Vermögensteil in Riehen liegen haben (*rei sitae*). Ein Einwohner einer anderen Gemeinde, der zu Riehen absolut keine Rechtsbeziehung hat, kann von unserem Steuerreglement nicht erfaßt werden.

b) inhaltliche Begrenzung

Die inhaltliche Begrenzung der Gültigkeit der Gemeindeerlasse ist dadurch bedingt, daß die Rechtssätze der Gemeinde weder den eidgenössischen noch den kantonalen Vorschriften widersprechen und generell nur solche Gebiete regeln dürfen, die dem Gemeinderecht vom kantonalen oder eidgenössischen Recht zur Regelung vorbehalten wurden. (Delegation der Rechtsetzungsbefugnis von Bund und Kanton an die Gemeinde.)

Der Weitere Gemeinderat setzt sich aus 40 Mitgliedern zusammen, die alle vier Jahre durch die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen gewählt werden. Die nächste Neuwahl findet im Februar/März 1970 statt. Im Gegensatz zum kantonalen Parlament besitzen wir in Riehen bis heute noch keine Amtsdauerbeschränkung, so daß die Mitglieder des Weiteren Gemeinderates nach Ablauf der Amtsdauer immer wieder gewählt werden können. Trotzdem wechselt die personelle Zusammensetzung stark.

Im Weiteren Gemeinderat sind zurzeit die nachfolgenden Parteien vertreten:

a) Sozialdemokraten und Gewerkschafter	mit 8 Vertretern
b) Vereinigung Evangelischer Wähler	mit 8 Vertretern
c) Liberal-demokratische Vereinigung	mit 7 Vertretern
d) Radikal-demokratische Vereinigung	mit 6 Vertretern
e) Katholische und christlich-soziale Volkspartei	mit 5 Vertretern
f) Bürgerliche Mittelstands- und Gewerbeapartei	mit 3 Vertretern
g) Landesring der Unabhängigen	mit 3 Vertretern

Der Weitere Gemeinderat besammelt sich je nach Anzahl der im Laufe des Jahres zu behandelnden Traktanden vier- bis siebenmal pro Jahr und zwar in der Regel an einem Mittwoch um 20.00 Uhr. Die Sitzungen dauern je nach Anzahl und Wichtigkeit der Traktanden und je nach Redelust der einzelnen Mitglieder 1—4 Stunden. Die Verhandlungen sind öffentlich und können von der Tribüne aus von jedermann verfolgt werden. Die Mitglieder des Weiteren Gemeinderates wählen auf die Dauer von zwei Jahren ihren Präsidenten und den Statthalter, wobei die Parteien gemäß einem gewissen Turnus zum Zuge kommen. Zurzeit stellt die Bürgerliche Mittelstands- und die Gewerbeapartei den Präsidenten und die Vereinigung der Evangelischen Wähler den Statthalter. Im Normalfalle wird der Statthalter nach Ablauf seiner zweijährigen Amtsdauer zum Präsidenten gewählt.

Wie erwähnt, hat der Weitere Gemeinderat unter anderem die Aufgabe, die Kommissionen zu wählen. Man unterscheidet dabei zwischen den ständigen Kommissionen, die zu Beginn der Amtsdauer für vier Jahre gewählt werden (Rechnungs- und Prüfungskommission, Steuerkommission) und den Spezialkommissionen, die zur Vorberatung einer speziellen Vorlage ins Leben gerufen werden. Nachdem der Weitere Gemeinderat über die entsprechende Vorlage Beschluß gefaßt hat, löst sich die Spezialkommission auf.

Die Rechnungs- und Prüfungskommission hat die Aufgabe, das Jahresbudget, die Jahresrechnung sowie sämtliche Nachtragskreditbegehren vor deren Behandlung im Weiteren Gemeinderat zu überprüfen. Als Prüfungskommission hat sie die Möglichkeit, gewisse ihr notwendig scheinenden Verwaltungsgeschäfte zu überprüfen und dem Weiteren Gemeinderat über ihre Prüfung Bericht zu erstatten.

Die Steuerkommission, die ebenfalls auf vier Jahre gewählt wird

und deren Präsident ex officio der Gemeindepräsident ist, hat sämtliche Steuereinschätzungen vorzunehmen und über Steuereinsprachen Beschluß zu fassen.

Die Verhandlungen im Weiteren Gemeinderat gehen nach sehr formellen Bestimmungen vor sich. So ist es zum Beispiel vorgeschrieben, daß in der Regel ein Mitglied dieser Behörde zu einem Geschäft höchstens zweimal sprechen darf und daß der Präsident die Möglichkeit besitzt, demselben Mitglied das Wort für ein drittes Votum in der gleichen Angelegenheit nicht mehr zu geben. Diese Redebeschränkung wirkt sich sehr oft positiv auf die Sitzungsdauer aus! Im Gegensatz zum kantonalen Parlament finden die Verhandlungen im Weiteren Gemeinderat im Dialekt statt.

Da in einer Sitzung nur solche Geschäfte behandelt werden dürfen, die auf der Traktandenliste stehen, bestehen für das einzelne Mitglied des Weiteren Gemeinderates die nachfolgenden Möglichkeiten, von der Exekutive über gewisse — ihm wichtig erscheinende — Fragen Auskunft zu erhalten.

a) *Der Anzug*: Der Anzug, der alles mögliche zum Inhalt haben kann, muß dem Präsidenten des Weiteren Gemeinderates schriftlich eingereicht werden. Dieser verliest den Anzug wörtlich in der nächsten Sitzung und gibt dem Anzugsteller die Möglichkeit zur mündlichen Begründung. Nach der Begründung im Plenum wird der Gemeinderat angefragt, ob er bereit ist, den Anzug entgegenzunehmen und die darin gestellte Anfrage zu überprüfen und dem Weiteren Gemeinderat über das Resultat der Prüfung Bericht zu erstatten. Wenn sich der Gemeinderat zur Entgegennahme des Anzuges bereit erklärt, erfolgt dessen Überweisung. Ist jedoch die Exekutive der Ansicht, die im Anzug geforderte Angelegenheit sei nicht überprüfenswert oder der Anzug sollte aus irgendeinem anderen Grunde nicht überwiesen werden, so kann sie die Überweisung ablehnen. In diesem Falle wird über die Überweisung im Weiteren Gemeinderat abgestimmt. Bei positivem Abstimmungsresultat wird der Anzug dennoch überwiesen. Durch die Überweisung ist in materieller Hinsicht noch nichts beschlossen; erst wenn der Bericht des Gemeinderates und dessen Anträge vorliegen, findet eine einläßliche Beratung und Beschlußfassung statt, wobei Gegenanträge und Abänderungsanträge nicht ausgeschlossen sind. Die

Beantwortung des Anzuges erfolgt in der Regel schriftlich. Eine Frist, innert welcher die Anzüge zu beantworten sind, besteht nicht. Obwohl in der Regel die Beantwortung relativ rasch erfolgt, gibt es Anzüge, die schon vor einigen Jahren überwiesen wurden und heute noch unbeantwortet sind. Die Verzögerung in der Beantwortung ist vielfach darauf zurückzuführen, daß teilweise mit Anzügen Forderungen gestellt werden, die weitgehender Abklärung bedürfen oder die überhaupt noch nicht spruchreif sind.

b) Das Postulat: Im Unterschied zum Anzug betrifft ein Postulat eine Forderung im Zusammenhang mit dem Budget oder der Jahresrechnung (Budgetpostulat); es wird in der Regel am Schlusse der Sitzung behandelt. Das Postulat kann aber auch dem Gemeinderat zur Berichterstattung überwiesen werden.

c) Die Interpellation: Sie ist das typische Instrument, um vom Gemeinderat über gewisse Dinge eine mündliche Antwort zu erhalten. Normalerweise wird sie in der gleichen Sitzung beantwortet, in der man sie stellt. Da jedoch auch in der Interpellation Fragen angeschnitten werden können, die sich nicht ohne weiteres aus dem Stegreif beantworten lassen, besteht die gesetzliche Vorschrift, wonach die Interpellation mindestens zwei Tage vor der Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden muß. Über den Inhalt dieser Interpellationsbeantwortung wird in der Regel nicht diskutiert.

d) Die Kleine Anfrage: Die Mitglieder des Weiteren Gemeinderates können auch in Form der «Kleinen Anfrage» vom Gemeinderat Auskunft über Belange der öffentlichen Verwaltung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich und unterzeichnet dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt sie dem Weiteren Gemeinderat zur Kenntnis und leitet sie an den Gemeinderat weiter. Eine mündliche Begründung der «Kleinen Anfrage» ist ausgeschlossen. Der Gemeinderat teilt seine Antwort dem Weiteren Gemeinderat schriftlich mit. Im Gegensatz zur Beantwortung eines Anzuges, ist eine Diskussion über die Antwort des Gemeinderates auf eine «Kleine Anfrage» ausgeschlossen.

Zum Schluß muß erwähnt werden, daß die Mitglieder des Weiteren Gemeinderates ehrenamtlich tätig sind und keinerlei Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.

Der Gemeinderat

Der Gemeinderat ist die sogenannte vollziehende oder ausführende Behörde der Gemeinde Riehen. Er ist die Exekutive und hat die Gesetze des Kantons und die Reglemente der Gemeinde anzuwenden sowie die Beschlüsse der Legislative auszuführen. Seiner Funktion gemäß kann der Gemeinderat am ehesten mit dem Regierungsrat verglichen werden, wobei allerdings ein sehr großer Unterschied in den Kompetenzen besteht. Der Regierungsrat ist eine kantonale Behörde und besitzt deshalb bedeutend weitergehende Befugnisse als der Gemeinderat. Er hat sogar die Möglichkeit, in gewissen Dingen die Aufsicht über den Gemeinderat auszuüben.

Die Wahl des Gemeinderates erfolgt durch die stimmberechtigten Einwohner und Einwohnerinnen alle vier Jahre. In der Regel fällt sie mit der Wahl des Weiteren Gemeinderates zusammen. Die nächsten Wahlen finden im Frühjahr 1970 statt. Der Gemeinderat besteht aus einem Gemeindepräsidenten und sechs Gemeinderäten, wobei der Präsident in einer separaten Wahl durch die Stimmberechtigten erkoren wird. Da es sich auch beim Gemeinderat um eine politische Behörde handelt, sind die Parteien mehr oder weniger ihrer Stärke gemäß im Gemeinderat vertreten. Die Parteizusammensetzung ist zurzeit die nachfolgende:

Sozialdemokraten und Gewerkschafter	1
Radikal-demokratische Vereinigung	1
Bürgerliche Mittelstands- und Gewerbeapartei	1
Katholische und christlich-soziale Volkspartei	1
Vereinigung Evangelischer Wähler	2

Dazu kommt der Gemeindepräsident, der der Liberal-demokratischen Vereinigung angehört.

Der Gemeinderat kommt jeden Mittwoch zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte zusammen. Die Sitzungen dauern in der Regel 3—4 Stunden. Auch hier hängt die Sitzungsdauer mit den vorliegenden Traktanden zusammen, wobei sich die Redefreudigkeit der einzelnen Gemeinderäte ebenfalls merklich auf die Dauer der Sitzung

auswirkt. Jedem Gemeinderat ist ein Ressort zugeteilt, wofür er dem Gesamtgemeinderat gegenüber verantwortlich ist. Die Ressortverteilung wird nach jeder Neuwahl neu vorgenommen, wobei auf die persönlichen Fähigkeiten und beruflichen Kenntnisse der Gemeinderäte Rücksicht genommen wird. Zurzeit bestehen folgende Ressorts:

Gemeindepräsident:

Vertretung der Gemeinde nach außen und innen. Aufsicht über die ganze Verwaltung. Präsidialkorrespondenz, Publikationswesen, Neuanlagen von Straßen.

1. Abteilung: Finanzwesen, soziale und kulturelle Aufgaben, Bibliothek, Gantwesen.
2. Abteilung: Landwirtschaft, Viehzucht, Obst- und Weinbau, Schädlingsbekämpfung, Waldwesen, Wässerung, Brunnwesen, Aufsicht über Förster und Flurbannwart.
3. Abteilung: Tiefbau; Brücken, Dolen und Kanalisation, Unterhalt und Korrektion von Straßen und Plätzen, Motorfahrzeugpark.
4. Abteilung: Spielplätze, Anlagen, Kehrrihtabfuhr.
5. Abteilung: Öffentliche Beleuchtung, Sportplatz, Badanstalt, Eisbahn.
6. Abteilung: Hochbau: Neubauten und Unterhalt.

Wie erwähnt, ist der einzelne Ressortvorsteher nur dem Gemeinderat, das heißt nur seinen Kollegen und nicht etwa dem Weiteren Gemeinderat gegenüber verantwortlich. Der Gemeinderat stellt nämlich eine Kollektivbehörde dar, die ihre Beschlüsse in einer Abstimmung faßt und gegenüber dem Weiteren Gemeinderat die Verantwortung gemeinsam trägt.

In den Sitzungen des Weiteren Gemeinderates, in denen auch die Gemeinderäte anwesend sind und ein Antragsrecht besitzen, vertritt normalerweise jeder Ressortvorsteher die Angelegenheiten seines Ressorts. Er muß sie jedoch im Sinne des Gesamtgemeinderates vertreten, selbst wenn er persönlich anderer Meinung ist. In der Regel wird aber in einem solchen Falle ein anderer Ressortvorsteher einspringen.

Da die Gemeinderäte der Gemeinde viel Zeit zur Verfügung stellen müssen, erhalten sie eine Entschädigung, die jedoch verglichen mit dem Zeitaufwand eher bescheiden bemessen ist.